

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 06.12.1996

B-13/III-96 EA

In dem Schiedsgerichtsverfahren

J aus B

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie Demokratische Partei, vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden G,

- Antragsgegner -

wegen Feststellung u. a.

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn am 06.12.1996 unter dem Vorsitz von Präsident

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung von

Dr. Kurt Wöhler

Hermann Bach

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

als Beisitzer beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen,
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Bundesvorstand des Antragsgegners hat in der Sitzung vom 03.07.1995 beschlossen, daß "die Bundesfachausschüsse ... in ihrer bisherigen Form für ein Jahr bestehen bleiben" sollen. Motiv für diesen Beschluß war die Absicht, die Parteiarbeit zu reformieren. Entsprechende satzungsändernde Vorschläge sollte der Bundesparteitag des Antragsgegners Karlsruhe 1996 beschließen. Diese Satzungsänderung ist nicht zustande gekommen. Daraufhin hat der Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 01.07.1996 beschlossen, die Parteiarbeit mit den bisherigen Gremien ein weiteres Jahr lang fortzuführen. Er hat zugleich einen neuen Schlüssel für die Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse (BFA) verabschiedet. Der Antragsteller ist von seinem Landesverband B als Mitglied des BFA Innen- und Rechtspolitik benannt worden. Er ist im Geschäftsjahr 95/96 Mitglied dieses BFA gewesen; er ist Mitglied dieses BFA auch für das Geschäftsjahr 96/97.

Der Antragsteller beantragt mit Schriftsatz vom 15.08.1996, im Wege einer einstweiligen Anordnung zu beschließen:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die am 01.07.1996 gefaßten Beschlüsse betreffend (neue) Berufung der Bundesfachausschüsse Innen und Recht und betreffend Einführung eines neuen Nominierungsschlüssels für die Benennung durch die Landesverbände (weiter) in Vollzug zu setzen.
2. Der Antragsgegnerin wird insbesondere untersagt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache Nominierungen zum Bundesfachausschuß Innen und Recht gemäß der vorbezeichneten Beschlußfassung vom 01.07.1996 entgegenzunehmen.
3. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den zur Nominierung zum Bundesfachausschuß Innen und Recht aufgeführten Gliederungen, Gremien pp. sowie dem am 28.08.1996 berufenen Vorsitzenden des Bundesfachausschusses Innen und Recht, B, sofort nach Erlaß der hiermit beantragten einstweiligen Anordnung mitzuteilen, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache vom Fortdauern des im Sommer 1995 begonnenen Geschäftsjahres des Bundesfachausschusses Innen und Recht in der Besetzung wie in seiner konstituierenden Sitzung am 08./09.03.1996, einschließlich des Antragstellers als eines der vom Landesverband B benannten 2 Mitglieder, auszugehen ist.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten.

Das Bundesschiedsgericht hat durch den Präsidenten Dr. Hans Fuhrmann am 29.08.1996 gemäß § 25 Abs. 2 BSchO beschlossen, daß der Antrag zurückgewiesen und Kosten nicht erhoben werden.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 17.09.1996, eingegangen am 23.09.1996, gemäß § 25 Abs. 2 BSchO die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts angerufen.

II.

Der Antrag auf Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist form- und fristgerecht gestellt.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 bestimmt hierfür eine Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Diese Frist hat jedoch nicht zu laufen begonnen, weil der Beschluß des Bundesschiedsgerichts vom 29.08.1996 keine Rechtsmittelbelehrung enthielt (§ 27 Abs. 1 Bscho). Demgemäß ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts binnen der Frist eines Jahres zulässig.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung war zurückzuweisen. Denn es fehlt bereits am Anordnungsgrund.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn ohne eine einstweilige Regelung irreparable Tatbestände eintreten, die den Antragsteller belasten. Dieser hat keine Tatsachen geltend gemacht, die einen solchen Anordnungsgrund belegten. Denn die Existenz des BFA Innen und Recht und seine Arbeit wurden und werden durch die Maßnahmen und Handlungen nicht beeinträchtigt, die der Antragsgegnerin in der einstweiligen Anordnung untersagt werden sollen. Möglicherweise von solchen Maßnahmen und Handlungen ausgehende Irritationen des BFA als solchem und seiner Mitglieder verursachen keine irreparablen Schäden. Allein deshalb kam der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

In der Sache, d.h. zum Anordnungsanspruch, braucht das Bundesschiedsgericht wegen Fehlens eines Anordnungsgrundes nicht Stellung zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und Bscho.